

**Staatsbetrieb
Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
Zentrales Flächenmanagement Sachsen**



Außenstelle
.....
.....

Für die Ausschreibungsobjekte

(Bitte hier unbedingt Flurstück(e), Gemarkung(en) und soweit vorhanden Flur(e) angeben.)

.....
.....
.....

gebe(n) ich / wir

.....
Name, Vorname oder Firma

.....
Vertretungsberechtigter der Firma

.....
Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer)

.....
Telefon, Email

folgendes

PACHTGEBOT	Fläche in ha	Euro/ha	Euro/Jahr
Ackerland			
Grünland			
übrige Flächen			
Gesamtpachtgebot			

(Bitte unbedingt Pachtgebote je Nutzungsart gesondert ausweisen.)

Die Kenntnis der Allgemeinen Informationen des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM) zu Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen wird mit der Abgabe des Gebots bestätigt. Mir / uns ist ebenfalls bekannt, dass gegebenenfalls ein Nachgebotsverfahren unter den Bietern durchgeführt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Flurstücksaufstellung	EVD-001-003835	Anlage 1
------------------------------	----------------	-----------------

Portfolio: Portfolio Bautzen (01-P-BZ-00001)	Vertragspartner:	
Vertrag-Nr.: EVD-001-003835		
Version 0 vom: 09.04.2025	Vertragslaufzeit:	01.01.2026 - 31.12.2030

Gemarkung	Gemarkung-Nr.	Flur	Flurstück	Bestandsfläche [m²]	Vorgangsfläche [m²]	Betrag [€]	T	M	Anteil	Wertabschnitt (WA)	Fläche WA [m²]	Wert [€]	WP	Wert/WP	Lage der Flurstücke in Schutzgebieten
Lieske	141556		112	6.262	6.262	0,00				Ackerland	6.262	0,00			Europäisches Vogelschutzgebiet "BROHT" teilw. Überschwemmungsgebiet
Lieske	141556		13	3.222	3.222	0,00				Ackerland	2.900	0,00			Europäisches Vogelschutzgebiet "BROHT" teilw. Überschwemmungsgebiet
										Mischwald	322	0,00			
Lieske	141556		138	1.936	1.936	0,00				Ackerland	1.936	0,00			Europäisches Vogelschutzgebiet "BROHT"
Lieske	141556		202/1	1.942	1.942	0,00				Grünland	1.942	0,00			Europäisches Vogelschutzgebiet "BROHT"
Lieske	141556		204	15.862	15.862	0,00				Ackerland	14.750	0,00			Europäisches Vogelschutzgebiet "BROHT"
										Gehölz	1.112	0,00			
Lieske	141556		26	15.351	6.611	0,00	✓			Ackerland	4.816	0,00			FFH-Gebiet "Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft", Überschwemmungsgebiet
							✓			Grünland	1.795	0,00			
										Mischwald	0	0,00			
Lieske	141556		70/5	5.991	5.991	0,00				Ackerland	5.991	0,00			Europäisches Vogelschutzgebiet "BROHT"
Endsumme				50.566	41.826	0,00									

Zusammenfassung	
Wertabschnitt	Summe Fläche
Ackerland	36.655
Gehölz	1.112
Grünland	3.737
Mischwald	322
Gesamt	41.826

Bewirtschaftungsbeschränkungen

Besonderheiten:

Die Flächen befinden sich sämtlich im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft in den Schutzzonen II bis IV, sowie im SPA-Gebiet 46 „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und teilweise im FFH-Gebiet 061E. Auf den Pachtflächen muss die naturschutzfachliche Wertigkeit durch die folgenden naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen erhalten und möglichst weiterentwickelt werden. Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sind einzuhalten.

Oberstes Ziel ist die weitere Aushagerung durch naturschutzgerechte Nutzung (z.B. extensive Rinder-, Schafbeweidung). Folgende naturschutzfachliche Bewirtschaftungsbeschränkungen sollten eingehalten werden:

■ Allgemeine Kriterien für eine extensive Grünlandbewirtschaftung

- Vorzugsweise ist eine **Beweidung** (Schafe/Ziegen/Rinder) mit gegebenenfalls Nachmahd oder alternativ eine ein-bis zweischürige Mahd durchzuführen
- Bei Rinderbeweidung mit 1 – 1,5 GV/ha
- Keine Zufütterung auf der Fläche (Ausnahme Mineralstoffe, Ausnahmen in Absprache mit dem Verpächter möglich)
- Nach- und Übersaaten nur mit Regiosaatgut oder Mahdgutübertrag von geeigneten Spenderflächen,
- Grundsätzlich kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Belassen von Brache- oder Saumstreifen/Restflächen (10%) je Schlag,
- Eine N-Düngung ist nur auf zuvor ausgehagerten Flächen über Stallmist zulässig.
- Grundnährstoffdüngung im Frühjahr ist möglich im Abstand von 3 Jahren. Eine Anreicherung von N, P, K und Mg ist unzulässig.

■ Zusätzliche Kriterien für eine extensive Grünlandbewirtschaftung durch **Mahd**

- Ein- bis zweischürige Mahd
- Die Verwendung von Balkenmähdwerken wird favorisiert, die Verwendung von Scheibenmähdwerken ist möglich, die Verwendung von Schlegelmähdwerken sowie das Mulchen sind ausgeschlossen.
- Schnitthöhe > 10 cm
- Zeitnahe Beräumung und Abtransport des Mähgutes
- kein Umbruch, keine Melioration
- keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen (abschleppen, walzen...) während der Zeit vom 15.03. bis zur ersten Mahd (Bodenbrüter!)
- Nachbeweidung ist möglich

Gräben:

- Grabenräumungen sind (nach vorheriger Absprache mit der BRV) nur (abschnittsweise Räumung in der Zeit vom 30.09. bis zum 01.03) mit Sohlkrautung und Ufermahd **ohne Sohlvertiefung und Grabenverbreiterung** durchzuführen.

- Verwertung des Schlammes der Grabenpflege und Zwischenablagerungsplätze vor Maßnahmenbeginn klären!

Allgemeine Kriterien für eine extensive ackerbauliche Nutzung:

- Kein Anbau gentechnisch veränderter Organismen (GVO) oder im Gebiet traditionell ungebräuchlicher Nutzpflanzen (z.B. *Miscanthus sinensis*).
- Kein Anbau von Mais, Raps oder Hirse
- Keine Anlage von Kurzumtriebsplantagen.
- Eine Unkrautregulierung erfolgt nur über die Fruchtfolge oder mechanisch.
- Keine Durchführung von Mulchsaaten.
- Pflugfurchen mittlerer bis flacher Bearbeitungstiefe, kein Tiefpflügen
- Stoppelbearbeitung frühestens ab dem 16.09.
- Der Einsatz mineralischer N-Dünger beträgt maximal 50 kg N/ha. Der alternative Einsatz von Stallmist liegt bei maximal 50% der empfohlenen Menge N lt. Bodenuntersuchung
- Verzicht auf den Einsatz chemisch- synthetischer Pflanzenschutzmittel, keine Anwendung von Herbiziden, Halmstabilisatoren und Wachstumsregulatoren

Sonstiges/Bemerkung:

- Eine Förderfähigkeit von Flächen oder Maßnahmen ist eigenständig zu prüfen.
- Die Aufbringung von Klärschlamm, Klärschlammverbindungen und Gärresten ist untersagt.
- Kein Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (GVO)
- Bedarfsoption: Die Möglichkeit von Renaturierungsmaßnahmen/Redynamisierungsmaßnahmen am Ufer von Fließgewässern behält sich der Verpächter vor. Der Pächter wird mindestens 1 Jahr vor Umsetzungsbeginn über die Maßnahmen informiert werden und die Pachtfläche wird entsprechend gemindert.